Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 11.

(Nr. 11858.) Gesetz, betreffend steuerliche Vorrechte in eingemeindeten Ortsteilen. Vom 25. Februar 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Auf Grund steuerlicher Vorrechte, die aus Anlaß von Gemeindebezirksveränderungen, insbesondere Eingemeindungen, den Steuerpflichtigen der eingemeindeten Ortsteile eingeräumt sind, darf die zwischen der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen des eingemeindeten Ortsteils und derjenigen der Hauptgemeinde am 1. April 1914 oder, falls die Bezirksveränderung (Eingemeindung) später erfolgt ist, am Tage des Inkrafttretens der Veränderung (Eingemeindung) vorhanden gewesene Spannung nicht überschritten werden.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere in Eingemeindungsgesetzen (Eingemeindungsverträgen), werden insoweit aufgehoben.

(3) Das Entsprechende gilt für die Erhebung von Gebühren oder Vergütungen, die vertragsmäßig für die Entnahme von Wasser, Gas oder elektrischem Strom festgesetzt sind.

§ 2.

Das Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1919 ab mit Ausnahme der Bestimmung im § 1 Abs. 3 über Gebühren und Vergütungen. Eine Nachveranlagung ist zulässig.

§ 3.

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1920.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11859.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 4. März 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch Verordnung vom 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153) bis zum 1. April 1920 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgerichte Meseritz tritt erst am 1. Juli 1920 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1920.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 23. Dezember 1919, betreffend die Erhöhung der im allgemeinen Deichreglement vom 6. April 1803 festgesetzten Prägravationssumme für den Bereich des vierten holsteinischen Deichbandes (Wilstermarschdeichband), durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 35, ausgegeben am 7. Februar 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 6. Februar 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Glückauf-Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung in Lichtenau, Kreis Lauban, für die Errichtung einer Förderschachtanlage für das Braunkohlenbergwerk Konsolidierte Vereinsglück-Grube bei Geibsdorf und Ober Lichtenau, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 9 S. 62, ausgegeben am 28. Februar 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.